

Erfahrungs- oder Tatsachenbericht?

Das Zeugnis der Überlebenden Maryla Rosenthal im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess

Dominique Hipp

1. Zeugen in Prekärer Lage

Strafprozesse dienen dazu, die (Un-)Schuld der Angeklagten zweifelsfrei zu beweisen. In der Folge sind sie es, die im Mittelpunkt der Hauptverhandlungen stehen, und die verschiedenen hinzugezogenen Beweismittel – Gutachten, Indizien, Zeugenaussagen – dienen somit der Klärung der Handlungen des Angeklagten (Henne 2007, 81–83). Das gleiche Phänomen – die Angeklagten als zentrale Figur im Strafgerichtsverfahren – gilt für die Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG) der Nachkriegszeit in der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Jenseits der erzählerischen Besonderheiten war auffällig, welch geringen Einfluss dagegen das Erzählen der Überlebenden auf die Prozessdynamik hatte. Auch wenn bereits die Anklageschrift implizit eine Anerkennung des verbrecherischen Handelns war, das Geschehen hatte stets einen klaren Fokus auf die Angeklagten, weshalb die (west)deutschen Prozesse nur der Beginn einer Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen sein konnten. Die Möglichkeiten, die die juristischen Verfahren bieten, sind also eine beginnende Auseinandersetzung mit den vergangenen Verbrechen, finden aber klare Grenzen ihrer Möglichkeiten in der Wahrnehmung des Erlebten und Erzählten der ZeugInnen jenseits der Funktion eines Beweismittels (Hipp 2020, 212–213).

Gleichzeitig ist die Beschäftigung mit den Zeugnissen, konkret mit den Aussagen der Überlebenden vor Gericht, ebenso erkenntnisfördernd wie die mit dem Erzählen der Angeklagten. Der Grund findet sich einerseits in den juristischen Gegebenheiten bzw. dem Fortgang des Gerichtsverfahrens. Darin stellt der Zeugenauftritt einen theatralen Höhepunkt dar (Weitin 2016, 47). Zweifel und Unstimmigkeiten sollen durch das unvermittelte Erzählen der vergangenen Ereignisse aus der Sicht eines ehemaligen Beobachtenden „vereindeutigt werden“ (58). Diese fast schon heroische Zuschreibung, die den ZeugInnen im Strafprozess zugebracht wird, steht im Widerspruch zur Unsicherheit und zum Zweifel, die jeder Zeugenaussagen entgegengebracht werden bzw. werden müssen und worin sich die prekäre Lage der Überlebenszeugen begründet (53). Das Dilemma der Überlebenszeugen findet sich also nicht nur in der Tatsache, dass die Shoah ein Ereignis ohne Zeugen war und immer noch ist, sondern auch in

der Tatsache, dass ihre Aussagen in den juristischen Kategorien von wahr oder falsch bzw. glaubhaft und nicht-glaubhaft kategorisiert wurden. Die Verfahren reduzierten also die Zeugnisse auf ihren faktischen Gehalt und ihre Funktion vor Gericht, denn im Strafprozess ist das Zeugnis ein „im formellen rechtlichen Sinne [...] mündliche oder schriftliche Aussage eines Zeugen über selbst wahrgenommene, rechterhebliche Tatsachen zum Zwecke des rechtlichen Beweises“ (Scholz 2011, 25). Diese juristische Wertung kann die Besonderheit der Aussagen in ihrer konkreten Verfasstheit als Zeugnis nicht greifen. Der vorliegende Aufsatz befasst sich daher mit der Frage, wie ein quellenkritischer Umgang mit den in den juristischen Verfahren entstandenen Zeugenaussagen aussehen kann, der die Besonderheiten eines erinnernden Erzählens, aber auch das Erleben der Shoah greifen kann, also das Ausgesagte als Erfahrungs- und nicht als Tatsachenbericht berücksichtigt. Aus diesen Gründen basieren die folgenden Gedanken und die daraus resultierende Argumentation unter anderem auf philosophischen Überlegungen zum Themenkomplex Zeugenschaft und dem prekären Status von Überlebenszeugen vor Gericht.¹ Diese entscheidenden philosophischen Überlegungen werden dann verknüpft mit den Aussagen der Zeugin Maryla Rosenthal im Ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess.

2. Die Besonderheit von Zeugen in NSG-Verfahren

Gerichtsverfahren sind stets ein Aushandeln zwischen Recht und Gerechtigkeit – bei Verfahren der *transitional justice*² gilt dies umso mehr. Agamben (2003) trifft für diesen Aspekt eine wichtige begriffliche Unterscheidung zwischen Augenzeugen und Überlebenszeugen. Ist Ersterer glaubhaft in seinen Aussagen, weil er als Außenstehender nur eine beobachtende und somit distanzierte Rolle eingenommen hat, so vertritt der Überlebenszeuge das gegenteilige Prinzip. Weil ÜberlebenszeugInnen keine außenstehenden BeobachterInnen, sondern Teil des vergangenen Ereignisses waren, verleiht ihnen dieses Beteiligtsein eine ethisch-moralische Position, die ihnen Glaubwürdigkeit wie auch Glaubhaftigkeit verleiht. Richtigerweise sieht Agamben darin eine Erweiterung ihrer juristischen Position, allerdings stellt dies wiederum im Juristischen eben ein

¹ Gerichte begegnen den ZeugInnen mit einem „methodische[n] Zweifel“ (Schmidt 2009, 8). Die Unzuverlässigkeit von Erinnerung ist im juristischen Rahmen bei dem Umgang mit ZeugInnen von Beginn an mitgedacht. Der vorliegende Aufsatz will deshalb die Frage nach der besonderen Evidenz durch (Überlebens-)ZeugInnen stellen und sieht sich deshalb nicht in den Zusammenhang der verschiedenen gedächtnistheoretischen Überlegungen eingebunden.

² *Transitional justice* meint eine Übergangsjustiz von einer Diktatur zu einer Demokratie. Sie macht es sich zur Aufgabe, die im vorherigen politischen System begangenen Verbrechen rechtlich zu ahnden. Gesellschaftliche, politische und rechtstaatliche Strukturen befinden sich ebenfalls im Umbruch (Hippi 2020, 211–212).

Problem dar, da es den Zweifel an den Aussagen bestärkt, weil ÜberlebendszeugInnen eben nicht (nur) objektive BeobachterInnen waren, sondern auf Grund der besonderen Lagerstrukturen ein unmittelbarer Teil des Geschehens waren (14–15).³

Die Aufgabe der NSG-Verfahren war neben der strafrechtlichen Ahndung auch an eine emanzipatorische Idee angelehnt, denn durch die Anerkennung der ZeugInnen als Geschädigte findet ebenso eine Würdigung des Erlebten statt. So setzen sich die NSG-Verfahren der BRD zum Ziel, die Verbrechen der NS-Zeit zu verurteilen und Recht im Sinne der Opfer zu sprechen. Die Verfahren werden als ein Weg gesehen, das Leiden der Überlebenden von nationalsozialistischen Verbrechen anzuerkennen. Dieses Vorhaben gelingt jedoch kaum, weil die juristischen Verfahren den Aussagen und deren Zeugnischarakter nicht gerecht werden können. Warum dies scheitern muss, eröffnet Lacans Überlegung. So trennt Lacan nicht zwischen dem Gesagten und dem Sprechenden. Er sieht das ‚Was‘ des Erzählens an zweiter Stelle, wenn es um die Konstitution einer Subjektidentität geht. Entscheidend ist in seinen Augen vielmehr das Gegenüber, das durch die Zuhörerschaft überhaupt erst die Möglichkeit einer Trennung vom Gesagten und Sagemdem zu überwinden schafft. Diese potentielle Überwindung einer Zweiteilung ist für Lacan entscheidend, um ein Zeugnis abgeben zu können, und gleichzeitig für die AdressatInnen, um das Gesagte als Zeugnis zu fassen (Haas 1975, 44).

Der vorliegende Aufsatz zeigt deshalb die quellenkritischen Möglichkeiten, aber auch Grenzen im Umgang mit den Aussagen der Überlebenden in juristischen Verfahren zu Verbrechen in den nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern auf. Ein erstes Problem stellt die fehlende oder nur fragmentarische Dokumentation des Prozessgeschehens von westdeutschen NSG-Verfahren dar. Die deutsche, aber auch die österreichische Strafprozessordnung sieht bis heute keine umfassende Protokollierung der Hauptverhandlung vor. Zeugenaussagen im Prozessgeschehen selbst und die gesamte Dynamik der Hauptverhandlung lassen sich also nicht mehr rekonstruieren. Die Situation des historiografischen Umgangs mit den Aussagen von Überlebenden in juristischen Verfahren ist somit auf der Basis zahlreicher vergangener Prozesse schlicht nicht möglich, weil die im Prozess gemachten Aussagen nicht dokumentiert wurden. Die konventionalisierte Fokussierung auf die Person des Angeklagten zeigt sich ebenfalls in der unvollständigen Dokumentation der Aussagen, unter anderem in den Protokollen der österreichischen Volksgerichtsprozesse der Jahre 1945 bis 1955. Selbiges gilt genauso für die bundesrepublikanischen Verfahren. Sind im Falle der österreichischen Volksgerichtsprozesse die Hauptverhandlungen protokolliert worden, so ist doch die Überliefe-

³ Die perfide Struktur der Häftlingsgesellschaft – nicht zu verstehen als soziale Struktur – schloss das Unbeteiligtsein für die Inhaftierten aus, vielmehr war die unfreiwillige, aktive Teilhabe notwendig, um ein Überleben möglich zu machen (Kranebitter 2014, 28–32).

rung der Zeugenaussagen nur unzureichender Art – biografische Daten und Gründe für die Inhaftierung der Häftlinge in einem der nationalsozialistischen Konzentrationslager lassen sich nur lückenhaft klären, und die Fragen der anderen Prozessbeteiligten an die Zeugen sind nicht niedergeschrieben.

Eine Ausnahme – hinsichtlich der Dokumentation – bilden aber die Frankfurter Auschwitz-Prozesse. Bei den von Juni 1959 bis Oktober 1962 andauernden Ermittlungen fanden die Aussagen von fast 1.500 ZeugInnen und von mehreren hundert Beschuldigten Eingang in die Untersuchungen. Auf Grund der Fülle an Akten und Materialien hatte der Bundesgerichtshof Tonbandaufnahmen als Gedächtnisstütze unter der Voraussetzung einer Einwilligung der aussagenden ZeugInnen erlaubt. Die nach Prozessende geplante Löschung der insgesamt ca. 430 Stunden Tonbandaufnahmen konnte durch Hermann Langbein, dem Generalsekretär des *International Auschwitz Committee* verhindert werden (Wojak 2009, 328–329). Für nachfolgende Analysen birgt dies den großen Vorteil, dass der textbasierten, schriftlichen Überlieferung die Tonbandaufnahmen als Korrektiv gegenübergestellt werden können. So soll auch im Folgenden die Aussage der Zeugin Maryla Rosenthal aus dem Ersten Auschwitz-Prozess analysiert und den philosophischen Überlegungen zur Zeugenschaft produktiv entgegengestellt werden.

Die Frage war oder ist nun, mit welchem anderen quellenkritischen Blick die Aussage von ZeugInnen wahrgenommen werden kann, um die juristische Fokussierung auf die Angeklagten zu durchbrechen und somit den Besonderheiten der Überlebenszeugen Rechnung zu tragen. Es geht also um nicht weniger als den Versuch, eine Lücke im Werkzeug der Quellenanalyse zu schließen und gleichzeitig über eine mögliche Lösung eines Dilemmas nachzudenken. Der entscheidende Punkt ist, die Aussagen der Reduktion auf ihre Funktion im juristischen Kontext, der Funktion als Beweismittel, zu entheben und durch die Einordnung in die Kategorie als Zeugnis für Erkenntnismöglichkeiten jenseits der bloßen Information zu erweitern.

3. *Zeugnis vs. Zeugenaussage*

Was aber genau unterscheidet die Wahrnehmung von Erzähltem als Zeugnis von der Wahrnehmung von Erzähltem als Zeugenaussage? Und welche Folgen hat die unterschiedliche Wahrnehmung des Gesagten für die AdressatInnen? Bevor der vorliegende Text aber auf das Zeugnis von Überlebenszeugen eingeht, soll hier ein kurzer Exkurs zur *testimony*-Debatte skizziert werden, um das philosophische Grundproblem zur Vermittlung von Wissen durch einen Zeugen aufzugreifen.

Zeugen stellen die Mittelbarkeit dar, durch die das Wissen an den Einzelnen oder die Einzelne gelangt. Gemäß dem Ideal der Aufklärung soll aber das

eigene Wissen und die daraus ableitbare Erkenntnis aus dem eigenen Verstehen entstehen und eben nicht durch Dritte vermittelt werden. Dies liegt zum einen an der Skepsis gegenüber jeglichem Vermittelten, aber auch am aufklärerischen Impetus des ‚Ich‘. Der Zeuge als Medium stellt in dieser Sicht also insofern ein Problem dar, als er sich zwischen das eigene Erkennen und das Erkennen des Ichs stellt. Der Reduktionismus lehnt Zeugnisse als Wissensquelle aus genau diesem Grund ab (Krämer et al. 2017, 13). Eine Kritik an dieser verkürzten Sicht auf Zeugenschaft ist die mangelnde Berücksichtigung der Überlebenszeugen. Die Überlebenden treten nicht nur in der Funktion von bloßer Wissensvermittlung auf, sondern sie treten vielmehr als „politisch-moralische Autorität [auf], die ihnen zuwächst kraft der solitären Erfahrung eines Ereignisses, das nicht nur erlebt, sondern überlebt wurde“ (16). Eine reduktionistische Sicht berücksichtigt diesen Umstand nicht. Überlebenszeugen sind diese politisch-moralische Autorität nicht aufgrund ihrer Aussage, sondern aufgrund ihres erlebten Leids. Sie umgibt deshalb eine „Aura eines Außerordentlichen“ (17), der epistemische Faktor ist in der Folge für die Bewertung des Erzählten nicht entscheidend.

Grundlegend für den Zeugnischarakter ist darüber hinaus die Beglaubigung durch das Publikum (Schmidt 2016a, 121). Für den Zeugen ist somit die kommunikative Situation, also eine Zuhörerschaft entscheidend, die ihn durch ihre Anwesenheit zum Zeugen macht. Durch die sprachliche Handlung des Zeugen wird ein „wechselseitiges soziales Verhältnis geschaffen“ (Krämer et al. 2017, 18), das in dieser dialogischen Form Vertrauen schafft, weshalb die anti-reduktionistische Sicht das Zeugnis durchaus als Wissensquelle anerkennt. Ebenso setzen sich die ZeugInnen durch das Publikum ebenso dessen Erwartungen aus. Diese Erwartungen unterscheiden sich ebenso wie das Erzählen der Zeugen in Form, Anspruch und auch in den Inhalten von den Kontexten, in denen sie über das Vergangene erzählen. Der Komplex der Zeugenschaft erfordert also sowohl die Berücksichtigung des ‚institutionellen‘ Rahmens als auch die einer möglichen Kritik am Publikum, denn erwartungsgemäß orientieren sich die Sender zumeist an den Ansprüchen der AdressatInnen (Krämer 2011, 123). Authentizität ist deshalb an dieser Stelle ein entscheidendes Stichwort und kann die problematische Seite dieser kommunikativen Situation markieren. Denn „[a]uthentisch nennt ein Beobachter die Übereinstimmung einer Beobachtung [...] mit seiner Erwartung (bezüglich einer Person oder eines Objekts)“ (Schilling 2020, 41). Zeugen und auch Überlebenszeugen sind somit stets mit den Erwartungen ihres Publikums konfrontiert. Vor Gericht ist die Erwartung vom Ziel der Urteilsfindung geprägt.⁴ Gilt vor Gericht durch die Reduktion auf die Funktion als Beweismittel und dem Zeugen als eben solches Mittel, nicht mehr

⁴ Agamben (2003) formuliert so auch die Grenzen der Terminologien wie (Un-)Schuld und Verantwortung. Beide sind dem Theologischen und Juristischen entlehnt. Das Juristische gibt vor, durch das richterliche Urteil sowohl Wahrheit als auch Gerechtigkeit herstellen

und nicht weniger, so kommt diese Objektivierung einer Re-Traumatisierung gleich, und ihr ist gleichzeitig durch die asymmetrische Gesprächssituation eine Machtdemonstration des Gerichts gegenüber dem Zeugen eingeschrieben⁵ (Steyerl 2015, 21).

3.1. Zeugenaussagen und ihre Funktion in Gerichtsverfahren

Aufgabe des Publikums ist es aber auch nicht nur, dem Gesagten, sondern auch dem Sprechenden zu glauben, wenn eine Zeugenaussage ‚gelingen‘ soll. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit sind also fundamental für ein Zeugnis und müssen durch die AdressatInnen quittiert werden. Diese Korrelation von Person und Erzählung, die für das faktuale Erzählen per se typisch ist, ist für den Zeugnischarakter nicht nur pragmatisch, sondern auch moralisch entscheidend. Bereits an dieser Stelle zeigt sich ein erster Konflikt mit dem juristischen Kontext und den Aussagen der Überlebenden, die als Zeugnisse zu charakterisieren sind. Sind doch gerade die Individualität und Einmaligkeit nicht für die Qualität des Beweismittels der Zeugenaussage entscheidend. Vielmehr ist im Prozess die reine Funktionalität des Ausgesagten von Belang, weshalb u.a. der Richter im Frankfurter Auschwitz-Prozess Maryla Rosenthal wiederholt auch als ‚Frau Zeugin‘ anspricht. Es ist also nicht die einzelne Person, ihr Erleben und ihr Erzählen, sondern die Funktionalität und die personifizierte Beispielhaftigkeit, die für das Gerichtsverfahren entscheidend sind. Wären die Aussagen einzigartig, wäre – im juristischen Sinne gedacht – die Stärke ihrer Beweiskraft deutlich geringer.

Zeugenaussagen werden wie alle anderen Beweismittel als argumentativ und für die Wahrheitsfindung nützlich oder unbrauchbar kategorisiert. Das individuelle Erleben kann im juristischen Verfahren keine Rolle spielen. Um im juristischen wie auch geschichtswissenschaftlichen Diskurs ein möglichst genaues Gesamtbild über die Vergangenheit zu erlangen, sind unter anderem die Gegensätze von ‚wahr‘ und ‚falsch‘ entscheidend. Denn „während das Zeugnis [...] in jeder Hinsicht singular ist, unterliegt die Zeugschaft einer Logik des Beweises, aus der sich Kriterien von Überprüfbarkeit, Übereinstimmung und Bestätigung ableiten“ (Weigel 2000, 127). Es ist also genau das entscheidende Charakteristikum des Zeugnisses, das im Widerspruch zur Rolle des Zeugen vor Gericht als Beweismittel steht. In der Folge kann das Gericht in der aus-

zu können. „Dem Recht geht es [aber] ausschließlich um das Urteil, unabhängig von Wahrheit oder Gerechtigkeit“ (16).

⁵ Steyerl (2003, 21) thematisiert die Ambivalenz, mit denen die Umgebung auf Zeugnisse reagiert. Einerseits stehen sie unter Verdacht, andererseits stellen sie eine der entscheidenden Zugänge zur Vergangenheit dar. Gleichzeitig können nicht alle gleichermaßen von ihren Erlebnissen erzählen bzw. Gehör finden.

schließlichen Wahrnehmung des Zeugnisses als Beweismittel keinen Beitrag zum emanzipatorischen Akt des Erzählens beitragen, denn

[d]amit ist das Zeugnis [eine] Erinnerungsrede, die sich auf eine singuläre Erfahrung bezieht – aber jenseits des Gegensatzes von Fiktion und Faktizität situiert [ist], da sich das Zeugnis allein auf die vergangene, dem allgemeinen Bewusstsein und kollektiven Gedächtnis unzugängliche Erfahrung bezieht, die dem Individuum zugestoßen ist. (Weigel 2000, 116)

Wegen dieses Erlebens, das die Autorität eines Überlebenszeugen ausmacht und sich in dessen Zeugnis wiederfindet, spricht Sibylle Schmidt von einer „internen Wahrheit“ (Schmidt 2016b, 205), die sich im Erzählen des Überlebenden finden.

3.2. Folgen der Funktionalisierung der Zeugenaussagen

Die Einzigartigkeit steht somit im Widerspruch zur Funktion des Zeugen im Gerichtsverfahren, wo er stets einem „methodische[n] Zweifel“ (Schmidt 2009, 8) unterliegt und vor allem durch eine Plausibilität wie auch Kohärenz gemessen an den anderen Aussagen und Beweismitteln an Gültigkeit gewinnt bzw. verliert. Dieses systemisch bedingte Misstrauen gegenüber den Aussagen der Überlebenden stellt den ethisch-moralischen Konflikt von NSG-Verfahren in Bezug auf den Umgang mit den darin erbrachten Zeugnissen dar (Schmidt 2009, 25). Ist es doch gerade das Ziel der nationalsozialistischen Vernichtung gewesen, ein Ereignis zu schaffen, dessen Wesen ein nicht Belegbares ist. In der Folge ist gleichzeitig „[d]as Spezifikum des Zeugnisses vom Holocaust, [...] dass es sich um singuläre, auch isolierende Erfahrungen handelt, mit denen jeder Zeuge radikal allein steht“ (49). Diese frappierende Zeugnislosigkeit der Shoah schlägt sich auch nieder in dem Gerücht als wichtige Informationsquelle im Lageralltag. Die Häftlinge mussten sich auf das Hörensagen verlassen, weil die reale tödliche Gefahr die einzig verbrieftete Realität war. Diese Unbestimmtheit war ein strukturelles Merkmal der umfassenden und allgegenwärtigen Willkür der nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager. Dies zeigt sich auch bei der Zeugin Maryla Rosenthal im Ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. Das Gericht will eine eindeutige und zweifelsfreie Aufklärung des Sachverhalts. Weil es aber ein Trugschluss ist, die Shoah detailliert aufklären zu können, muss dieses Vorhaben scheitern. ZeugInnen wie Maryla Rosenthal sahen sich oftmals den Erwartungen eines Gerichts ausgesetzt, dass sie die/eine „richterliche Suche nach materieller Wahrheit im Gerichtsverfahren“ (Barton 2017, 94) maßgeblich unterstützen sollten. Die Aussagen der ÜberlebenszeugInnen konnten dies aber oftmals aufgrund emotionaler bzw. traumatischer Überforderung nicht leisten.

Gleichzeitig findet sich in der Zeugenlosigkeit der Shoah auch der Grund für ihre Singularität; durch die Einmaligkeit bzw. den außerordentlichen Charakter ist weder Vergleichbarkeit noch Referentialität für das Ereignis gegeben. Das Wissen um den Holocaust ist also durch die Erstmaligkeit des Ereignisses in kein vorher generiertes wie auch verbreitetes Erfahrungswissen einzuordnen. Diese fehlenden ‚Ähnlichkeiten‘ zu vorherigen Ereignissen bringt die Zeugnisse hinsichtlich eines Vertrauens durch das Publikum in eine prekäre Situation. Hier findet sich somit ein weiteres entscheidendes Dilemma für die Zeugnisse der Überlebenden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt neben der faktischen Unmöglichkeit des Bezeugens eines stattgefundenen Ereignisses findet sich im Involviertsein der Überlebenden in den Abläufen der Vernichtung, was bedeutet, dass „Häftlinge [...] beständig im Bewußtsein, auf Kosten und an Stelle eines anderen Lagerinsassen überlebt zu haben“ (Schmidt 2009, 52), weiterlebten. Gehen wir also davon aus, dass „[e]in Zeuge ein Beobachter [ist], der über das, was er gesehen oder gehört hat, möglichst wahrheitsgemäße Aussagen machen soll“ (Weitin 2016, 47), werden die Schwierigkeiten wie auch Unmöglichkeiten eines Zeugnisses über die Shoah deutlich. Anders als herkömmliche Zeugen sind die Zeugen der Shoah Teil der vergangenen Vorkommnisse gewesen, deshalb emotional unmittelbar betroffen und traumatisiert. Die gerichtlich geforderte neutrale und objektive Position eines außenstehenden Beobachtenden ist ihnen unmöglich. In der Folge ist für das Zeugnis über die Shoah nicht nur das Was, sondern das Wie des Erzählens und somit die „Performanz des Zeugnisses“ (Schmidt 2009, 53) entscheidend. Weigel (2000, 128) bezeichnet das Zeugnis deshalb auch als eine Form der Klage. So ist das zuhörende Publikum, das ja durch sein Vertrauen nicht nur die Glaubwürdigkeit des Zeugen, sondern auch die Glaubhaftigkeit des Ausgesagten ermöglicht, auch für die erwähnte Performanz notwendig. Es kommt also auf die Wahrnehmung der „Schwierigkeit, ja [der] Unmöglichkeit des Bezeugens“ (Schmidt 2009, 91) an. Ein Gerichtsprozess kann dieser Unmöglichkeit aber keinen Raum geben. Ist die Anerkennung der Zeugenschaft mit einem Vorhandensein eines Publikums verbunden, taucht ein weiteres Problem für die Zeugen der Shoah auf – das Gerichtsverfahren drängt sie so unter Umständen erneut in einen wortwörtlichen ohnmächtigen Zustand, da das Publikum über die Entscheidungsmöglichkeit verfügt, ob dem geäußerten Zeugnis Gültigkeit zugesprochen wird oder nicht. Es ist deshalb letztlich ein Irrtum, von einer Dokumentation in Bezug auf die Aussagen der Überlebenden der Shoah zu sprechen. Es sind vor allem die Leerstellen, die die Zeugnisse festhalten.⁶

⁶ Stengel (2019, 577) wählt den Begriff der ‚Dokumentation‘ in Bezug auf die Überlebenden. Diese Begrifflichkeit aus dem Faktischen vermag es nicht, die Subjektivität des Zeugnisses zu berücksichtigen.

Schmidt (2009) fasst das Wesen des Zeugnisses folgerichtig zusammen:

Es [d.h. das Zeugnis, DH] umfasst den Bericht eines Dritten, der ein unbeteiligter Beobachter ist, aber auch den eines Überlebenden, der von einer erschütternden Erfahrung gezeichnet ist. Mannigfaltiger noch sind die verschiedenen Formen von Wissen, für die ein Zeugnis je nach Kontext fruchtbar gemacht wird. Wie vor allem hinsichtlich des Überlebenszeugnisses deutlich wird, geht jedoch das Zeugnis nie ganz in den Funktionalisierungen als Beweis, Quelle oder Exempel auf – wenngleich es auch nur in dieser Form zu einem positiven Wissen werden kann. Der nicht archivierbare Rest des Zeugnisses – der zugleich seine Singularität ausmacht – besteht in seiner Performativität. (93)

Letztlich weist erst die philosophische – und auch die erinnerungspolitische Debatte – dem Zeugnis für unterschiedliche Bereiche eine entscheidende Rolle als Erkenntnisquelle zu. Denn Wissen generiert das Individuum durch ein Netz von Zeugnissen, denen es Vertrauen schenkt. In der Folge erhält das Nachdenken über Zeugnis und Zeugenschaft eine moralische wie auch soziale Wende, die im Falle der Überlebenden der Shoah um eine ethische Seite erweitert wurde.

Die Postmoderne macht es sich deshalb zur Aufgabe, „die Beschränktheit des rein epistemischen Zugangs aufzuzeigen“ (Schmidt 2011, 60). Begrifflich lässt sich dieser Zusammenhang noch einmal deutlicher machen mit Blick auf eine „diskursive Wahrheit“ (Krämer 2017, 149). Diese Form der Wahrheit meint ein argumentatives Aushandeln ihrer selbst, wobei der Diskurs dort beginnt, wo die AdressatInnen Zweifel an den Äußerungen der Zeugen formulieren. Ein Gerichtsverfahren dient dazu, Sachverhalte zu klären und entsprechend ihrer Befunde Recht zu sprechen bzw. ein Urteil zu verkünden. Diese Urteilsfindung verläuft auf argumentativem Wege, wird also ausgehandelt zwischen verschiedenen Prozessbeteiligten. Argumentation wird also auch im Strafprozess verstanden „als das Geben und Nehmen von Gründen in Bezug auf einen strittigen Punkt“ (Hannken-Illjes 2019, 31). Da aber die Aussagen von Überlebenszeugen durch ihre Subjektivität nicht nur Wahrheit, sondern vor allem Wahrhaftigkeit vermitteln, ist es nicht die Glaubhaftigkeit der Aussagen, sondern vielmehr die Glaubwürdigkeit der Person, die entscheidend für NSG-Verfahren und noch entscheidender für die Zeitzeugenschaft der Shoah ist.⁷ Ihre Aussagen werden vom Gericht in ihrer Funktion als Argumente für die eigene Beweisführung bzw. für die Urteilsfindung als argumentative Schritte genutzt. Der erzählerische Wert gerät dabei aber außer Acht. Ist die Argumentation in ihrer Funktion somit vor allem situativ zu verorten, so muss aber das Zeugnis der Überlebenden in der Aufgabe einer Erzählung verstanden werden, das ex-

⁷ „Wahrhaftigkeit [...] verstanden als Anspruch, der nicht auf die Wahrheit einer Aussage, sondern einer Person in ihrem Verhältnis zu dem, was sie sagt, bezogen ist [...]“. (Krämer 2017, 150).

plizit oder auch implizit „gebunden [ist] an die Ausbildung und Versicherung von Identität“ (36).

Ob es dem Gericht in NSG-Verfahren wie dem Frankfurter Auschwitz-Prozess gelingt, durch das Zuhören die Seite der Performativität zu erfüllen und so den Aussagenden den Weg zu Subjektivität wie auch aus der Lagerhaft zu ermöglichen, soll die zugrunde liegende Frage der folgenden Analyse der Aussage von Maryla Rosenthal darstellen. Gleichzeitig gilt es aber ebenso, quellenkritische Möglichkeiten aufzuzeigen, die es vermögen, den Zeugnissen in ihrer Ambivalenz zwischen Einmaligkeit und gleichzeitig repräsentativem Charakter gerecht zu werden und so das Dilemma ein Stück weit aufzulösen.

4. *Maryla Rosenthal als Zeugin beim 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess*

Maryla Rosenthal⁸ sagte am 26. Verhandlungstag, den 13. März 1964, in dem insgesamt zwanzig Monate andauernden Prozess vor Gericht aus. Rosenthal wurde 1908 in Krakau geboren, im April 1942 von der Gestapo verhaftet und drei Monate später nach Auschwitz deportiert. Dort war sie nach einer kurzen Zeit in einem Arbeitskommando als Dolmetscherin und Schreiberin in der Politischen Abteilung des Stammlagers und ab 1944 in der Politischen Abteilung im sog. ‚Zigeunerlager‘ tätig. Im Januar 1945 wurde sie weiter in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück deportiert. Zum Zeitpunkt ihrer Aussage vor Gericht im Jahr 1964 war Maryla Rosenthal 55 Jahre alt.⁹

Ein vor Gericht geladener Zeuge unterliegt, im Gegensatz zur angeklagten Person, sowohl einer Aussage- als auch einer Wahrheitspflicht. So klärt Hans Hofmayer, der vorsitzende Richter am 26. Verhandlungstag, vor Beginn ihrer Vernehmung die Zeugin Maryla Rosenthal im Rahmen der Hauptverhandlung über ihre Rechte, aber vor allem über ihre Pflichten als Zeugin auf:

Frau Rosenthal, Sie sollen hier als Zeugin vernommen werden. [Pause] Es ist menschlich erklärlich, daß Sie sehr ungern an diese Zeit zurückdenken, die hier wiederum in diesem Prozeß auftaucht. Aber wir müssen Sie trotzdem bitten, Ihr Gedächtnis anzustrengen und uns alles zu sagen, was Sie von dieser Zeit noch wissen. Sie müssen nach gesetzlicher Vorschrift auf Ihre Aussage hin beeidigt werden. Und Ihr Eid bezieht sich auch darauf, daß Sie nichts verschwiegen haben. Ich muß Sie deshalb noch mal bitten,

⁸ Das Fritz Bauer Institut hat auf der Homepage <https://www.auschwitz-prozess.de> die Tonbandmitschnitte sowie deren Deskriptionen als pdf-Datei des Auschwitz-Prozesses 1963–1965 zugänglich gemacht. Die wörtlichen Zitate meiner Analyse beziehen sich auf die 25-seitige pdf-Datei der Aussage Rosenthals. Ebenso habe ich die Tonbandaufnahmen berücksichtigt. Im Folgenden werde ich Zitationen aus diesem Dokument mit ‚Rosenthal‘ und der jeweiligen Seitenzahl der entsprechenden pdf-Datei versehen. Siehe <https://www.auschwitz-prozess.de/zeugenaussagen/Rosenthal-Maryla/>, zuletzt abgerufen am 06. November 2021.

⁹ Siehe Fritz Bauer Institut: Der Auschwitz-Prozess, <http://www.auschwitz-prozess-frankfurt.de/index.php?id=55>, zuletzt abgerufen am 07. November 2021.

uns alles zu sagen, selbst dann, wenn Ihnen die Aussage schwerfallen sollte, selbst dann, wenn Sie lieber über diese Dinge schweigen würden. Ich muß es Ihnen aber sagen im Interesse der Wahrheitserforschung und möchte Sie bitten, Ihre Pflichten hier ganz besonders ernst zu nehmen. Es ist meine Pflicht, Sie hinzuweisen auf die Bedeutung des Eides und Sie hinzuweisen auf die Strafen, die auf Meineid angedroht sind. (Rosenthal 1964, 1)

Die Zeugenaussage vor Gericht ist also dieser Belehrung entsprechend ein Beweismittel, das dazu beitragen soll, dem inquisitorischen Paradigma des deutschen Strafrechts – dem Ziel der Wahrheitsfindung – dienlich zu sein. Sie, die Zeugenaussage, soll zur Rekonstruktion des Tathergangs dienen und korrespondierend mit den anderen Zeugenaussagen als Korrektiv gegenüber den Aussagen der Angeklagten zur Klärung der Schuldfrage beitragen. Der Richter macht deutlich, dass die Aussage der Zeugen eine Beweisfunktion zu erfüllen hat. Dieser „Sprechakt [der] Beweisführung“ (Weigel 2000, 120) trägt die Kontrolle seiner Inhalte in sich, weswegen die berichteten Tatsachen überprüft werden, um zu klären, ob die Aussage glaubhaft ist oder nicht. Gleichzeitig setzen das rechtstaatliche Verfahren und die Strafprozessordnung voraus, dass der Zeugenaussage neutral begegnet wird. So auch der vorsitzende Richter Hofmayer, wenn er zwar Verständnis für die Schwierigkeiten einer Aussage über das Erlebte der Zeugin Rosenthal formuliert, aber auch verdeutlicht, dass das Ziel der Wahrheitsfindung dem überzuordnen ist. Umgekehrt ist aber auch implizit Ziel und Motivation der ZeugInnen, dass ihnen geglaubt wird. Letztlich verfolgen also die Zeugin Rosenthal und das Gericht als Zuhörerschaft das gleiche Ziel – beide wollen einen Beitrag zur Aufklärung der Tat leisten.

Nachdem der rechtliche Rahmen, mit dem auch der Referenzrahmen der folgenden Aussagen – das formale wie auch institutionalisierte Setting eines Gerichts – zu Beginn der Vernehmung durch den Richter klar verbalisiert worden ist, folgt die Klärung der biografischen Formalien wie Alter, Beruf, Wohnsitz und Familienstand. Dies geschieht in einem Wechsel aus kurzen Fragen und ebenso kurzen, informierenden Antworten. Dem schließt sich, initiiert durch die Aufforderung des Richters, eine längere Schilderung Rosenthals ihrer Zeit in Auschwitz an. Da die Tonbandaufnahme bei dieser längeren Passage – Maryla Rosenthal spricht über sechs Minuten – keine signifikanten Pausen oder keinerlei Verwendung von Füllwörtern hören lässt, ist davon auszugehen, dass Rosenthal hier eine frühere Schilderung wiederholt oder sie diese eigens für den Gerichtsprozess memoriert hat. So schildert sie ihren Einsatz bei einem Arbeitskommando und den dortigen körperlichen Anstrengungen, denen sie auf Dauer nicht gewachsen gewesen wäre sowie die körperlichen Erniedrigungen, mit denen sie und die anderen Häftlinge täglich konfrontiert wurden (Rosenthal 1964, 3). Rosenthal benennt das Grundproblem der Zeugenschaft, indem sie zwei Mithäftlinge mit einer Warnung an sie zitiert: „[W]as Sie hier sehen und hören, das haben sie nicht gesehen und nicht gehört, sonst bezahlen Sie das mit ihrem Leben“ (3). Die Idee, die Vernichtung der Juden als Ereignis

ohne ZeugInnen zu planen, belegt Rosenthal so mit dieser Äußerung und führt ihr Dilemma wie auch das der anderen ZeugInnen deutlich vor Augen, denn die tatsächlichen Zeugen der Vernichtung haben die Shoah nicht überlebt. So schildert und kommentiert sie ihren Aufenthalt im Lager auch als einen des dauerhaften Ausnahmezustands, wenn sie sagt: „Also ich war ganz benommen. Ich konnte das gar nicht verarbeiten, wo ich mich befinde und was das überhaupt ist“ (3).

Rosenthal untermauert bei emotionalen Teilen ihrer Aussage diese wiederholt mit direkten Zitaten, so auch bei dem SS-Angehörigen Wilhelm Boger und seiner Androhung von Folter gegenüber den Häftlingen. Im Falle des Tatnachweises von Boger – da sie als Schreibkraft für Boger arbeitete, sollte ihre Aussage vor allem zur Klärung seiner Straftaten beitragen – verdeutlicht sich die Ambivalenz zwischen einer neutralen Zeugenschaft und ihrem damaligen Involviertsein, aber auch die Anforderungen des Publikums, denen sich Rosenthal ausgesetzt sieht, weil sie nicht nur stille Beobachterin der Vorkommnisse in Auschwitz, sondern als Häftling Teil des Systems des Vernichtungslagers Auschwitz war. Der Anspruch des Gerichts ist es, von ihr eine detaillierte und exakte Aussage zu erhalten. Ihre Charakterisierung Bogers als ihr gegenüber „sehr menschlich und sehr anständig“ (3) ist der Subjektivität ihres Erlebens geschuldet, und die Rolle des Gerüchts als vage, aber für das Lager typische Informationsquelle benennt sie ebenfalls: „Gesehen habe ich nichts, denn ich war im Büro. Aber da hat sich vieles herumgesprochen“ (4). Auch wenn es um die Aufklärung des Schicksals des Häftlings Lilli Tofter¹⁰ geht, waren es das Gerücht und die bisherigen Erfahrungen im Lager, die die Mithäftlinge das Schicksal der inhaftierten Frau errahnen ließen, „[u]nd dann habe ich gehört, sie wurde in den Bunker gebracht, in den berühmten Bunker 11. Und dann haben wir gehört, sie wurde erschossen“ (8). Doch Maryla Rosenthal kann oftmals keine eindeutigen Informationen über ihr Erlebtes in Auschwitz wiedergeben. So entgegnet sie auf die Frage, ob es sich bei den Verhören durch Boger um polnische Häftlinge gehandelt habe: „Ich glaube, das waren fast immer polnische Häftlinge, politische Häftlinge.“ Der Richter daraufhin: „Sie glauben, es waren fast immer“, was die Zeugin mit „Ja“ beantwortet (9).

Vieles, was die Zeugin weiß, hat sie nicht selbst gesehen, vieles, woran sie sich erinnern kann, ist ihr also nicht selbst widerfahren, und gleichzeitig prägten die Gerüchte im Lager ihr dortiges Erleben immens und somit auch das Zeugnis, das sie darüber abgibt. So antwortet Rosenthal auf die Frage, was sie von den Erschießungen im Männerlager wusste, in vollkommen selbstverständlicher Weise: „Man hat davon gesprochen“ (17). Der Richter benennt dies aber unter anderem als ein Defizit ihrer Aussage: „Sie wissen es auch nur vom Hörensagen, daß sie [d.h. Lilli Tofter, DH] erschossen worden sein soll“ (8).

¹⁰ Lilli Tofter war ein Häftling in Auschwitz, die von der SS erschossen wurde. Die Aufklärung des Mordes war ein Vorhaben des Gerichts.

Gemessen an den juristischen Erwartungen, stellt Maryla Rosenthals Aussage so keinen Beweis für die Ermordung Lilli Toflers dar.

Mit dem weiteren Verlauf ihrer Aussage wird aber auch deutlich, dass die Zeugin durch ihr Erzählen zunehmend in die Logik des Lageralltags von Auschwitz (zurück)gelangt, weshalb sie Bogers Folterungen nicht nur neutral schildert, sondern sein Handeln als dessen Aufgabe rechtfertigt.¹¹ Da sie aber sein Verhalten als ‚schlimm‘ kategorisiert und sein Pflichtbewusstsein durch ein direktes Zitat Bogers darstellt – „Auf welche Art und Weise ich das mache, geht Sie nichts an. Ich muss zu meinem Ziel kommen“ (11) – zeigt ihren retrospektiven Blick auf das Vergangene, das zu beurteilen sie damals und auch im Gerichtsverfahren durchaus in der Lage war. Es zeigt aber noch viel deutlicher – was eingangs bereits vorweggenommen wurde –, dass der Wert eines Zeugnisses sich nicht in der Wiedergabe von Fakten erschöpft, sondern in erster Linie in der Vermittlung einer subjektiven Lebenswirklichkeit.

Deutlich wird ihre Zeugenaussage in der Rolle eines Beweismittels noch einmal gegen Ende der Ausführungen. Der Staatsanwalt thematisiert Rosenthals Abweichungen zwischen ihren Aussagen bei der polizeilichen Vernehmung und insistiert nachdrücklich, um eine möglichst genaue und glaubhafte Aussage zu erhalten (19). Und auch der Nebenklagevertreter will vor allem die Richtigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Aussage eruieren, wenn er fragt, „Frau Zeugin, haben Sie vorher schon ein sehr schlechtes Gedächtnis gehabt, oder haben Sie im Lager nervliche oder Gedächtnisschäden erlitten?“ (21) Das Bewusstsein des Nebenklagevertreters über die psychischen und physischen Folgen einer Lagerhaft in Auschwitz ist weniger einem Mitgefühl geschuldet als der juristisch notwendigen Einordnung und Bewertung der Aussagen von Maryla Rosenthal für eine argumentative Verwendung im Verfahren und für das spätere Urteil.

5. *Erfahrungsbericht vor Gericht – Ein Fazit*

Durch die Reduktion auf die Funktion im juristischen Prozess geht der erzählerische Überhang – also der Anteil, der sich in den Aussagen jenseits von richtig oder falsch findet und die Aussagen zu Zeugnissen macht – verloren. Warum gab es diese Informationen nur in Form von Gerüchten? Was steckt hinter dieser damaligen Form des gerüchteweisen Erzählens unter den Häftlingen? Welche Folgen hat das für das Leben im Lager, aber auch für die Erinnerung an das damalige Erleben? Diese Fragen vermag das Gericht nicht zu stellen, weshalb an diesem Punkt das quellenkritische Moment meiner Überlegungen

¹¹ „Wenn ein Häftling nicht aussagen wollte [...] oder wenn er nach dem Begriff von Herrn Boger was sehr Schlimmes getan hat und er mußte von ihm rausbekommen, was das war, dann war er auch schlimm“ (Rosenthal 1964, 11).

ansetzt. Und auch die Zeugin Rosenthal selbst markiert im Laufe der Vernehmung deutlich ihr Wissen um die Geschehnisse im Lager auf der Grundlage von Gerüchten, thematisiert die emotionale Überforderung und beschreibt ihre Wahrnehmung nach ihrer Ankunft in der Politischen Abteilung (3).

Schmidts oben zitierte Definition von Zeugnis berücksichtigt die Subjektivität des Erlebten und sieht das Erzählen der Überlebenden vor Gericht zunächst als Erfahrungsgeschichte und weniger als Tatsachenbericht. Die besondere Subjektivität entsteht durch die ungeteilte Erfahrung der Handlungsgegenwart von Zuhörerschaft und den Erzählenden. Die Zuhörenden waren im Gegensatz zu den Erzählenden nicht Teil der vergangenen Ereignisse. Das Zeugnis soll deswegen die Erfahrung des Geschehenen bezeugen und vermittelt im Zuge dessen Erfahrungstatsachen.

Durch die Ungleichzeitigkeit von Handlungsgegenwart und dem Zeitpunkt der Aussage, durch die Referenzrahmen der Handlungsgegenwart – also das Leben als Häftling in einem Konzentrations- bzw. Vernichtungslager, die dortige tagtägliche Entwürdigung und dem Ausgesetztsein der Lager-SS –, aber ebenso durch den Referenzrahmen des Gerichts – also der Herausforderung, seinen ehemaligen Peinigern erneut gegenüberzutreten zu müssen und die erlebten Qualen in einem für das Gericht verwertbaren Bericht wiederzugeben – verdeutlicht sich noch einmal die Dringlichkeit einer anderen Perspektive, die das Erzählte der Überlebenden als Zeugnis greift. Die Zeugin Rosenthal wirkte beispielsweise während ihrer Aussage zum Angeklagten Boger so stark verunsichert, dass einer der Nebenklagevertreter fragte, ob sie sich in Anwesenheit des besagten Angeklagten nicht zu sprechen traue. Die Gefahr einer sekundären Traumatisierung durch das Gerichtssetting beeinflusst das Erzählte ebenfalls in einem erheblichen Maße, und auch die Tatsache, dass viele der Überlebenden über ihre Erfahrungen erstmals vor Gericht sprachen, führte zu einer erheblichen Verunsicherung der Aussagenden.

Im Falle der Überlebenden Rosenthal wird besonders deutlich, wie beharrlich das Gericht auf die Klärung der Faktenlage pocht. Wenn auch nicht unfreundlich, dann doch in so nachdrücklicher Art, dass es gemessen am Erlebten der Zeugin mehr als nur befremdlich erscheint. Das Beweismittel der Zeugenaussage dient also in erster Linie dem Ziel eines juristischen Verfahrens zur Klärung des Sachverhalts und einer sachgemäßen Beurteilung der begangenen Straftaten.

Die Aussagen der Geschädigten – um den juristischen Terminus an dieser Stelle zu verwenden – sind ohne Zweifel als Beweismittel genau für diese Zielsetzungen unerlässlich. Die Möglichkeit einer Nebenklage, die im Falle der Frankfurter Auschwitz-Prozesse wahrgenommen wurde, stützt die Überlebenden in der offiziellen Anerkennung als Geschädigte. Diese Möglichkeit, sich am Prozess zu beteiligen, garantiert aber noch lange nicht, dass das Urteil einen adäquaten Gerechtigkeitsdiskurs initiieren konnte.

Eine wichtige Besonderheit für alle Strafprozesse ist der Angeklagte als Anlass und Zentrum des gerichtlichen Geschehens. Die Aussagen der Zeugen sollten eine Beweisfunktion erfüllen, die im Rahmen der Institution Gericht einen Beitrag zur Tätergeschichte leisteten. Das eigene, subjektive Erleben sollte aber im Hintergrund bleiben. Die Verfahren konnten die „Geste des Bezeugens“ (Weigel 2000, 123) nicht wahrnehmen. Es waren aber die eigenen Erfahrungen des Lagerlebens und die Erfahrungen mit den Angeklagten, die sie schilderten, um dem Ziel eines Beweismittels und dem Erzählen vor Gericht gerecht werden zu können. Verharrt die Einordnung und Verwendung der Aussagen von ÜberlebenszeugInnen auf der juristischen bzw. gerichtlichen Funktion, verkennt dies den Wert solcher Quellen über die Shoah. Eine Einordnung der Aussagen als Zeugnisse und narrative zeithistorische Quellen kann dies hingegen verhindern. Vielmehr erzählen die Überlebenden in ihren Zeugnissen ein persönliches und individuelles Erleben – auch ihre verfahrensrechtliche Position als Geschädigte ändert daran nur wenig. Das bedeutet, dass die vergangenen NSG-Verfahren dem Zeugnischarakter der Überlebenden nicht umfassend Rechnung tragen können. Vielmehr führte das Wieder-Erleben im Erzählen oftmals zu einer Re-Traumatisierung. Der heutige Blick auf diese Aussagen sollte deshalb losgelöst von einer Beurteilung mit juristischen Kategorien von wahr und falsch bzw. glaubhaft und nicht-glaubhaft sein. Eine narratologische Perspektive auf die Aussagen der Zeugen als historische und erzählende Dokumente, also die Wahrnehmung als narrative Quelle mit einer entsprechenden Analyse macht es unter anderem möglich, sowohl deren subjektiven als auch repräsentativen Charakter zu würdigen. Auf diese Weise kann die Erfahrung der ZeugInnen als genuin subjektives Erleben wahrgenommen werden.

Wirft man noch einmal einen Blick auf die Überlegungen von Krämer zum Zeugen als Medium, wird ein weiteres Problem in Bezug auf die Zeugenschaft und der Gleichzeitigkeit von Medium und Person in Verfahren zu Verbrechen in Konzentrationslagern deutlich. Als Häftlinge der Konzentrations- und Vernichtungslager waren sie nicht nur bloße Opfer der Gewalt, sondern sie wurden ihrer Identität und Menschlichkeit beraubt. Krämer sieht aber die Integrität des Personseins als Bedingung einer Zeugenschaft, da ein signifikantes Merkmal von Zeugenschaft die Gleichheit von Medium und Person ist. Mit der Wahrnehmung der Zeugenerzählungen als Zeugnis – also der Wahrnehmung des Erzählten als Erinnerungsrede über ein singuläres Erlebnis – kann diesem Umstand Rechnung getragen werden (Krämer 2008, 248).

Mit der erinnerungspolitischen Wende der ausgehenden 1970er und 1980er Jahre verändert sich die Wahrnehmung von Zeugenschaft in der Bundesrepublik über die Shoah grundlegend. Nicht der Zeuge als Beweismittel vor Gericht, sondern der Zeitzeuge, der sein subjektives Erleben in verschiedenen Kontexten – pädagogisch, didaktisch, historiografisch, museal, etc. – erzählt, steht zentral

als moralische Instanz. Der Fall Wilkomirski¹² bringt diese Position erneut ins Wanken, greift aber das Zeugnis in seinem einzelnen und besonderen Wert nicht an. Vielmehr wird Wilkomirskis Buch *Bruchstücke* (1995) als Angriff auf die Einzigartigkeit der Zeugnisse verstanden und deshalb diskursumfassend abgelehnt (Jureit & Schneider 2010, 23–25; Stengel 2019, 578). Ähnlich aber wie im Falle der Gerichtsverfahren sehen sich die ZeitzeugInnen ebenfalls nicht einem Publikum ohne Erwartungen gegenüber. Vielmehr trägt diese Form der Zeugenschaft Anforderungen in einem erinnerungspolitischen Diskurs an die Überlebenden heran. Diese Funktionalisierung schafft sowohl für die Erzählenden als auch für die Erinnerungspolitik Probleme. Weder das Dilemma noch die prekäre Situation der Überlebenszeugen der Shoah kann letztlich aufgelöst werden, allerdings kann das Verständnis der Aussagen als Äußerungen über ein subjektives Erleben eine erneute Objektivierung der Überlebenden verhindern.

Zitierte Literatur

- Agamben, Giorgio (2003) *Was von Auschwitz bleibt: Das Archiv und der Zeuge*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Barton, Stephan (2017) „Über-Zeugen im Strafverfahren.“ *Über Zeugen: Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure (Trajekte)*. Hg. Matthias Däumer, Aurélia Kalisky und Heike Schlie. Paderborn: Wilhelm Fink. 93–110.
- Haas, Norbert (1975 (Hg.) *Jacques Lacan. Schriften II*. Olten/Freiburg: Walter.
- Hannken-Illjes, Kati (2019) „Siehe da, es gab Ermessensspielräume: Argumentatives Erzählen – erzählendes Argumentieren.“ *LiLi* 49.1: 29–49.
- Henne, Thomas (2007) „Zeugenschaft vor Gericht.“ *Zeugenschaft des Holocausts. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung*. Hg. Michael Elm, Gottfried Kößler. Frankfurt a.M.: Campus. 79–91.
- Hippi, Dominique (2020) *Von NS-Konzentrationslagern erzählen: Angeklagte vor Gericht über Dachau, Mauthausen, Ravensbrück und Neuengamme*. Bielefeld: transcript.
- Jureit, Ulrike und Christian Schneider (2010) *Gefühlte Opfer: Illusionen der Vergangenheitsbewältigung*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Krämer, Sybille (2008) *Medium, Bote, Übertragung: Kleine Metaphysik der Medialität*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

¹² 1995 erschien das Buch *Bruchstücke* von Benjamin Wilkomirski, der sich als Überlebender der Shoah ausgab und den Inhalt des Buches als sein Erleben. Drei Jahre später stellte sich heraus, dass Wilkomirski kein Überlebender der Shoah war. Benjamin Wilkomirski ist das Pseudonym von Bruno Dössekker, der 1941 in der Schweiz geboren wurde.

- Krämer, Sybille (2011) „Vertrauen schenken: Über Ambivalenzen der Zeugenschaft.“ *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*. Hg. Sibylle Schmidt, Sybille Krämer und Ramon Voges. Bielefeld: transcript. 117–139.
- Krämer, Sybille (2017) „Spur, Zeuge, Wahrheit: Zeugenschaft im Spannungsfeld zwischen diskursiver und existentialer Wahrheit?“ *Über Zeugen: Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure (Trajekte)*. Hg. Matthias Däumer, Aurélia Kalisky und Heike Schlie. Paderborn: Wilhelm Fink. 147–165.
- Krämer, Sybille, Sibylle Schmidt und Johannes-Georg Schüle (2017) „Zeugenschaft als philosophisches Problem: Zur Einleitung in den Band.“ *Philosophie der Zeugenschaft: Eine Anthologie*. Hg. dies. Münster: mentis. 7–23.
- Kranebitter, Andreas (2014) *Zahlen als Zeugen. Soziologische Analysen zur Häftlingsgesellschaft des KZ Mauthausen*. Mauthausen-Studien, Bd. 9. Wien: New Academic Press.
- Rosenthal, Maryla (1964) Deskription ihrer Zeugenaussage, DOI: <https://www.auschwitz-prozess.de/zeugenaussagen/Rosenthal-Maryla/>.
- Schilling, Erik (2020) *Authentizität: Karriere einer Sehnsucht*. München: C.H. Beck.
- Schmidt, Sibylle (2009) *Zeugenschaft. Ethische und politische Dimensionen*. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Schmidt, Sibylle (2011) „Wissensquelle oder ethisch-politische Figur? Zur Synthese zweier Forschungsdiskurse über Zeugenschaft.“ *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*. Hg. dies., Sybille Krämer und Ramon Voges. Bielefeld: transcript. 47–66.
- Schmidt, Sibylle (2016a) „Spuren der Authentizität: Zur körperlichen Dimension von Zeugenschaft.“ *Der Spur auf der Spur*. Hg. Sandi Attia, Ingrid Streble, Nathalie Le Boudece und Alice Volkwein. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. 119–127.
- Schmidt, Sibylle (2016b) „Können Täter Zeugnis ablegen?“ *Zeugen in der Kunst*. Hg. Sybille Krämer und dies. Paderborn: Wilhelm Fink. 195–209.
- Scholz, Oliver R. (2011) „Das Zeugnis anderer – sozialer Akt und Erkenntnisquelle.“ *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*. Hg. Sibylle Schmidt, Sybille Krämer und Ramon Voges. Bielefeld: transcript. 24–45.
- Stengel, Katharina (2019) „Opferzeugen in NS-Prozessen: Juristische Zeugenschaft zwischen Beweis, Quelle, Trauma und Aporie.“ *Jahrbuch des Dubnow-Instituts XVIII*: 577–610.
- Steyerl, Hito (2015) *Die Farbe der Wahrheit: Dokumentarismen im Kunstfeld*. Wien/Berlin: Turia + Kant.

- Weigel, Sigrid (2000) „Zeugnis und Zeugenschaft, Klage und Anklage: Die Geste des Bezeugens in der Differenz von ‚identity politics‘, juristischem und historiographischem Diskurs.“ *Zeugnis und Zeugenschaft*. Hg. Rüdiger Zill. Berlin: Akademie Verlag. 111–135.
- Weitin, Thomas (2016) „Den Auftritt des Zeugen beobachten.“ *Zeugen in der Kunst*. Hg. Sybille Krämer und Sibylle Schmidt. Paderborn: Wilhelm Fink. 47–59.
- Wojak, Irmtrud (2009) *Fritz Bauer 1903–1968: Eine Biographie*. 2. Auflage. München: C.H. Beck.

Onlineressourcen

<https://www.auschwitz-prozess.de>.

<http://www.auschwitz-prozess-frankfurt.de/index.php?id=55>.